

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2010



Prominenz beim Juristentag

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

P-Konto in Kraft

Banken langen bei Gebühren kräftig zu

Das Pfändungsschutzkonto, auch P-Konto genannt, ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Seitdem kann jeder Bankkunde beantragen, dass sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Der Gesetzgeber zwingt die Banken nicht dazu, von vornherein ein Konto als P-Konto zu

eröffnen. Aber jede Bank muss auf Wunsch des Kunden ein bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln. Je nach Bank kann es sich auch um einen Wechsel in ein neues Konto handeln. Der Kunde habe kein Recht darauf, seine gewohnte Kontonummer zu behalten, erklärte Finanztest-Redakteurin

Stephanie Pallasch am 3. August im ARD-Morgenmagazin.

Automatischer Pfändungsfreibetrag

Das P-Konto soll den bisherigen Pfändungsschutz für Girokonten des Schuldners vereinfachen. Bislang war das Konto bei einer Kontopfändung erst mal komplett gesperrt, bis beim Vollstreckungsgericht Pfändungsschutz beantragt und dann auch gewährt wurde. Das Gericht musste den Pfändungsbeschluss für den Pfändungsfreibetrag erst wieder aufheben. Mit dem P-Konto bleibt dem Schuldner immer automatisch der Pfändungsfreibetrag (derzeit 985,15 Euro) für seine laufenden Kosten erhalten. Wer am Ende des Monats Geld übrig hat, kann es zwar in den nächsten Monat übertragen lassen. Ein weiteres Ansparen von Guthaben ist aber nicht möglich.

Wenn der Schuldner Unterhalt zahlen muss oder Kindergeld bezieht, kann der Pfändungsfreibetrag erhöht werden. Allerdings muss dafür eine Bescheinigung bei der Bank vorgelegt werden. Ein Musterformular bietet der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) unter www.zka-online.de zum Download an. Aber auch bei Banken und Sparkassen liegen die Formulare bereit. Ausstellen beziehungsweise abzeichnen dürfen die Bescheinigungen zugelassene Schuldnerberatungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, die Familienkasse oder der Sozialversicherungsträger. Aber auch der Arbeitgeber kann eine solche Bescheinigung ausstellen.

Neuer Pfändungsschutz auch noch vier Wochen später

Wer von Pfändung bedroht sofort sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen will, braucht nicht panisch zu reagieren. Sobald die Pfändung eintritt, hat der Schuldner vier Wochen Zeit, sein Konto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Wer bereits in der Schuldenfalle sitzt, mit dem Inkasso ringt, braucht ein P-Konto. Wem keine Pfändung droht, dem bringt das keine Vorteile. Das P-Konto ist in der Regel mit einer ganzen Reihe von Einschränkungen verbunden:

Vorschau Deutscher Juristentag in Berlin

Vom 21. bis 24. September 2010 findet der 68. Deutsche Juristentag in Berlin statt. Aus den einzelnen Rechtsgebieten stehen folgende Themen im Fachprogramm des Juristentages auf der Agenda:

Zivilrecht

Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?

Arbeits- und Sozialrecht

Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?

Strafrecht

Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?

Verständigung – Fristsetzung für Beweisanträge – Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien

Öffentliches Recht

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?

Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

Finanzmarktregulierung – Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?

Berufsrecht

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

Forum Gleichstellung

Geschlecht – Kein Thema mehr für das Recht?

In der kommenden Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes wird ein Interview mit dem Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, erscheinen.

- Viele Banken berechnen hohe Gebühren für ein P-Konto,
- Dispo wird gestrichen, Kreditkarte eingezogen.
- Viele Banken schränken die Verfügung über das Konto ein.
- Einige Banken ermöglichen keine Barabhebungen (Beispiel: netbank)
- Das P-Konto lässt sich nicht bei allen Banken wieder in ein normales Konto zurück verwandeln (Beispiele: Postbank, comdirect).
- Jedes P-Konto muss der SCHUFA gemeldet werden.

Das P-Konto geht bei der SCHUFA nicht in das Scoring ein, wie das Unternehmen auf Nachfrage mitteilt. Es lässt sich jedoch nicht absehen, ob Banken und Versicherungen ihre Kunden in Anträgen für Ratenkredite oder Versicherungen nicht doch gezielt nach einem P-Konto fragen, und wie sie diese Information verwenden werden. Empfehlenswert ist das P-Konto also vorerst nur für Bankkunden, die akut von Pfändung bedroht sind.

Mit hohen Gebühren gegen P-Konto-Kandidaten

Das P-Konto soll zwar die finanzielle Situation des verschuldeten Verbrauchers besser sichern, viele Banken scheinen sich diesem Sinn allerdings nicht verpflichtet zu fühlen. Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner (CSU) hatte Banken und Sparkassen aufgefordert, keine zusätzlichen Gebühren für das P-Konto zu erheben. Nach Angaben des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) und des Finanzportals www.bank-tip.de halten sich daran beispielsweise die großen Sparkassen, so auch die Berliner Sparkasse. Aber auch Banken wie die Commerzbank, die Berliner Volksbank oder die Targobank verlangen für das P-Konto nur die üblichen Kontoführungsgebühren. Allerdings lauert auch hier der Teufel im Detail: Da der Pfändungsfreibetrag unterhalb des Mindestgehaltseingangs bei vielen Girokonten liegt, verlieren jene Kunden ihr gebührenfreies Girokonto, bei denen dieser Mindesteingang auf dem Konto Vor-

aussetzung für die Gebührenfreiheit ist (Beispiele: Postbank, Commerzbank). Als kostenloses Online-Konto wird ein P-Konto wohl nur selten geführt.

Viele Banken und Sparkassen verlangen zusätzliche Gebühren. Sie argumentieren für ihre Gebührengestaltung für das P-Konto mit einem erhöhten Aufwand. Was bisher die Gerichte entscheiden müssen, wird nun teilweise in die Verantwortung der Banken gelegt, erklärt Michaela Roth für den Zentralen Kreditausschuss (ZKA). Das P-Konto bringe einen höheren Überwachungsaufwand, erklärt Katrin Stüdemann von der Ostseesparkasse in Rostock.

Die Ostseesparkasse in Rostock verlangt für das Führen eines P-Kontos 8 Euro im Monat, die Deutsche Kreditbank (DKB) verlangt 5 Euro im Monat, die Deutsche Bank 8,99 Euro. Höher liegen die Sparkasse Schönau/Todtnau mit 13 Euro und die netbank mit 20 Euro im Monat.

Verbraucherschützer registrieren viele Beschwerden von Schuldnern

Noch teurer wird das P-Konto für Kunden, die bereits hoch verschuldet sind und sich eine neue Bank suchen müssen. Viele Banken bieten Ihnen ein Konto dann nur zu hohen Gebühren an. Das zeigt das Beispiel der Saalesparkasse in Sachsen-Anhalt. Die Sparkasse geriet in die Schlagzeilen, weil sie verschuldeten Kunden Änderungskündigungen nahelegte. Wer bleiben wollte, sollte sein Konto fortan mit einer

Gebühr von 12 Euro im Monat weiterführen lassen.

Der vzbv mahnte die Sparkasse ab. Die Sparkassen stünden in Sachen Gebühren in einer besonderen Verantwortung, argumentiert Christina Beck vom vzbv: Sie seien Garanten einer Grundversorgung mit Bankdienstleistungen. Gerade sie stünden in der Pflicht, Bankdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen anzubieten.

Dem vzbv lagen Anfang Juli bereits 20 Beschwerden über hohe Gebühren für verschuldete Kunden vor. Darin sind Beschwerden an Verbraucherzentralen vor Ort noch nicht enthalten. Den Rekord hält dabei eine Volksbank, die eine Kontoführungsgebühr von 25 Euro im Monat verlangt. Verbraucherschützer und Schuldnerberater warnen immer wieder: Banken und Sparkassen könnten versuchen, durch gesalzene Gebührenforderungen unliebsame Kunden

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

loszuwerden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) müssen Banken und Sparkassen jedem Kunden mindestens ein Girokonto auf Guthabenbasis anbieten. Es steht aber nirgends, wie viel Gebühr sie dafür berechnen dürfen.

Tatsache ist, dass die Verschuldeten für die Banken als Kunden uninteressant sind. Für Zusatzgeschäfte mit Geldan-

lagen, Versicherungen und Ratenkrediten fallen Kunden, bei denen der Gerichtsvollzieher ein und aus geht, aus. Verbraucherschützer und Schuldnerberater hätten sich gewünscht, der Gesetzgeber hätte den Rahmen der möglichen Gebühren nach oben begrenzt.

Wolff von Rechenberg

Auch die weiteren Informationspflichten, die im Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr erfüllt werden müssen, wurden weitgehend wortgleich aus der BGB-InfoV in das EGBGB überführt.

Inhaltlich führen die Änderungen zu einer Gleichbehandlung von Online-Shops und eBay-Händlern bezüglich der Widerrufsfrist, der Einräumung eines Rückgaberechts und des Wertersatzes für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware.

14 Tage Widerrufsfrist auch bei eBay

So gilt jetzt auch bei Verkäufen auf der Online-Plattform eBay „wieder“ im Grundsatz eine 14-tägige (§ 355 Abs. 2 BGB spricht nunmehr von „14 Tagen“ statt von „zwei Wochen“) Widerrufsfrist. Dafür ist erforderlich, dass der Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Eine unverzüglich nach Vertragschluss vorgenommene Belehrung steht - bei Fernabsatzverträgen - künftig einer Belehrung bei Vertragschluss gleich, wenn der Unternehmer bereits im Online-Shop bzw. auf der eBay-Artikelseite klar und verständlich über das Widerrufsrecht informiert hat (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.). Das bislang eher technisch als rechtlich bestehende Problem, dass ein Ebay-Händler den Käufer schlechterdings vor Vertragsschluss nicht in Textform belehren

Musterbelehrungen nun mit Gesetzesrang

Am 11.06.2010 ist die im letzten Jahr beschlossene Änderung der Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht in Kraft getreten (BGBl. I 2009, 2355). Die neue Regelung soll bislang bestehende Unzuträglichkeiten, etwa die Ungleichbehandlung zwischen Online-shops und eBay, beseitigen und mehr Rechtssicherheit für Unternehmer und Verbraucher schaffen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die wohl wesentlichste Änderung ist die Aufnahme der Musterwiderrufs- und -rückgabebelehrungen in Anhang 1 und 2 zu Art. 246, § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB. Durch die Implementierung ins BGB-Einführungsgesetz erlangt die Musterbelehrung nunmehr den Rang eines for-

mellen Gesetzes. Bislang waren die vom BMJ herausgegebenen „amtlichen Mustertexte“ in der BGB-InfoV, einer Rechtsverordnung, verortet.

Damit entfällt in Zukunft der bisherige Hauptangriffspunkt gegenüber den alten Musterbelehrungen, die sich im Kollisionsfall als „unterrangiges“ Recht nicht über das höherrangige BGB „erheben“ konnten (siehe bereits Berliner Anwaltsblatt 2007, 137). Durch einen neuen § 360 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB wird jetzt die *gesetzliche* Fiktion aufgestellt, dass der Verwender der gesetzlichen Muster aus dem EGBGB auch die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfüllt.

Unser online-shop ist für Sie geöffnet:
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

RA-MICRO ra - dictanet Software Hardware Dienstleistungen

Infotermine für Interessenten jederzeit nach Absprache
Berufseinsteiger können RA-MICRO und DASD das 1. Jahr kostenfrei nutzen.
Bitte rufen Sie uns an - wir informieren und beraten Sie gern !

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins

ra dictanet 7

ra e suite

ra e komm

ra-micro 7

DASD
DEUTSCHER ANWALTS-UCHEINBUND
www.dasd.de